



**SPÖ Gemeinderatsklub**  
Rathaus  
Maria-Theresien-Straße 18  
A - 6020 Innsbruck  
Tel. +43 (512) 5360-1331  
Fax +43 (512) 5360-1731  
klub@spoeinnsbruck.at

Innsbruck, 25.01.2023

## **Antrag**

### **Einrichtung eines Zuschusses für Kinderbetreuungskosten für Mitarbeiter:innen der Stadt Innsbruck sowie ihrer Beteiligungen gemäß Einkommenssteuergesetz**

#### ***Der Gemeinderat möge beschließen:***

Herr Bürgermeister wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Amt für Personalwesen, der Personalvertretung (Hauptausschuss), der Gleichbehandlungsbeauftragten sowie der Finanzabteilung einen Zuschuss für Kinderbetreuungskosten für die Mitarbeiter:innen der Stadt Innsbruck gemäß § 3 Abs. 13 b) EStG in Höhe von 1000 Euro pro Kind und Kalenderjahr einzurichten.

Dieser Zuschuss soll ebenso für Mitarbeiter:innen von städtischen Beteiligungen, insbesondere der 100%-Tochter Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD), in Abstimmung mit den jeweiligen Geschäftsführern und Betriebsrät:innen ermöglicht werden.

#### ***Begründung:***

Im Zuge der Sitzungen der Arbeitsgruppe, die das Konzept für die ISD-geführte Betriebskinderkrippe für den Magistrat erarbeitet hat, kam bereits der Vorschlag auf, dass durch einen solchen Zuschuss für Kinderbetreuungskosten die Attraktivität der Stadt sowie der ISD als Dienstgeber:innen erhöht werden könnte, Mitarbeiter:innen mit Kindern unter 10 Jahren früher in den Dienst zurückkehren bzw. leichter oder früher auf ein höheres Beschäftigungsausmaß gehen könnten. Auch für die Bindung von Mitarbeiter:innen könnte der Zuschuss somit einen wichtigen Beitrag leisten.

Das Einkommenssteuergesetz ermöglicht es mit § 3 Abs. 13 b), dass Arbeitnehmer:innen für die Betreuung ihrer Kinder unter 10 Jahren ein steuer- und sozialversicherungsfreier Zuschuss von bis zu 1.000 Euro pro Kalenderjahr und Kind gewährt werden kann.

Aufgrund der Teuerung, von der junge Familien besonders belastet sind, sowie als eine Maßnahme, um dem ausgeprägten Fachkräftemangel entgegenzuwirken und in der Konkurrenz mit dem privaten Arbeitsmarkt bestehen zu können, empfiehlt sich eine möglichst rasche und entschlossene Umsetzung eines solchen Zuschussmodells.

§ 3 Abs. 13 b) EStG definiert die Voraussetzungen wie folgt:

- Die Betreuung betrifft ein Kind im Sinne des § 106 Abs. 1, für das dem Arbeitnehmer selbst der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3) für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht.
- Das Kind hat zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Die Betreuung erfolgt in einer öffentlichen institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder in einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung, die den landesgesetzlichen Vorschriften über Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht, oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige.
- Der Zuschuss wird direkt an die Betreuungsperson, direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung oder in Form von Gutscheinen geleistet, die nur bei institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können.
- Der Arbeitnehmer erklärt dem Arbeitgeber unter Anführung der Versicherungsnummer (§ 31 ASVG) oder der Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte (§ 31a ASVG) des Kindes, dass die Voraussetzungen für einen Zuschuss vorliegen und er selbst von keinem anderen Arbeitgeber einen Zuschuss für dieses Kind erhält. Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers zum Lohnkonto (§ 76) zu nehmen. Änderungen der Verhältnisse muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats melden. Ab dem Zeitpunkt dieser Meldung hat der Arbeitgeber die geänderten Verhältnisse zu berücksichtigen.

StRin Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Mayr